*überzeugt*, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet.

unter Hinweis darauf, dass in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben,

- 1. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;
- 2. begrüßt es, dass der Generalsekretär die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen fortgesetzt hat, mit dem Ziel festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern;
- 3. dankt dem Generalsekretär, dass er den Mitgliedstaaten einen Bericht<sup>1</sup> über die Ergebnisse dieser Konsultationen hat zukommen lassen und dass er beabsichtigt, im nächsten Zweijahreszeitraum internationale und regionale Symposien und Schulungsseminare abzuhalten, und nimmt Kenntnis von seiner Absicht, unter anderem die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region dabei behilflich zu sein, ihr Wissen über das standardisierte Berichterstattungssystem zu vertiefen;
- 4. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise möglichst das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument oder, soweit zweckmäßig, jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit der ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde;
- 5. ermutigt die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichterstattungssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austausches von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;
  - 6. *ersucht* den Generalsekretär,
- *a*) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Da-

- ten für das Berichterstattungssystem gebeten wird und die auch Anweisungen für die formale Gestaltung und sonstige Anweisungen enthält, und in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen rechtzeitig die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben zu veröffentlichen;
- b) internationale und regionale Symposien und Schulungsseminare zu f\u00f6rdern, um den Zweck des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen \u00fcber Milit\u00e4rausgaben zu erl\u00e4utern und sachdienliche technische Anweisungen zu erteilen;
- c) die von den Mitgliedstaaten eingehenden Berichte über Militärausgaben jährlich zu verteilen;
- 7. ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Konsultationen mit zuständigen internationalen Organen fortzusetzen, um festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern, und dabei vor allem zu untersuchen, wie dafür gesorgt werden könnte, dass die internationalen und regionalen Berichterstattungssysteme einander besser ergänzen, und die diesbezüglichen Informationen mit diesen Organen auszutauschen;
- 8. ersucht den Generalsekretär ferner, auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu den erforderlichen Änderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben abzugeben, um die Beteiligung daran zu stärken und zu erweitern, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu der Frage vorzulegen;
- 9. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung ihre Auffassungen über die Analyse und die Empfehlungen in seinem Bericht<sup>1</sup> sowie weitere Vorschläge zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben, so auch über die erforderlichen Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen;
- 10. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## **RESOLUTION 54/44**

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/552)

## 54/44. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/37 vom 10. Dezember 1996 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>2</sup>,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 beschlossenen Definition der Massenvernichtungswaffen erfasst sind<sup>3</sup>,

*feststellend*, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiterzuverfolgen,

- 1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;
- 2. ersucht die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;
- 3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung betreffen;
- 5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;
- 6. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## **RESOLUTION 54/45**

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/553)

## 54/45. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/56 vom 10. Dezember 1996, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr einen Bericht

mit den von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis sowie über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zu unterbreiten,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über die Antarktis-Frage stattgefunden haben.

im Bewusstsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, dass die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Vorteil der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anerkennung dessen, dass der Antarktis-Vertrag<sup>4</sup>, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag<sup>5</sup> am 14. Januar 1998, dem zufolge die Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird, sowie der Bestimmungen in dem Protokoll zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme, namentlich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planung und Durchführung aller einschlägigen Tätigkeiten in der Antarktis,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, dass die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

ferner mit Genugtuung darüber, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befasst und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Resolution S-10/2.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Diese Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> International Legal Materials, Vol. XXX, Nr. 6, S. 1461.